

- Im einzelnen bestehen die *Voraussetzungen* einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in
- vorsätzlicher Verletzung beruflicher Pflichten *oder* unbefugtem Umgang mit Produktionsmitteln oder anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen
  - fahrlässigem Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben- oder Unbrauchbarwerdenlassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen
  - fahrlässiger Verursachung (Kausalität) bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

Die *objektive* Seite der Tathandlung des § 167 StGB besteht im *Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderbenlassen oder Unbrauchbarwerdenlassen*.

Auf die Art des *Eigentums* an den Produktionsmitteln bzw. Sachen kommt es nicht an; wegen ihrer *wirtschaftlichen Funktion* werden auch die in privatem Eigentum stehenden Produktionsmittel bzw. Sachen geschützt. Andererseits bezieht sich der strafrechtliche Schutz nicht auf solche Gegenstände, die keine ökonomische Funktion haben, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen, z. B. Kunstwerke (vgl. Gesetz zum Schutze des Kulturgutes der DDR - Kulturgutschutzgesetz - vom 3. 7. 1980, GBl. I 1980 S. 191). Bei einer vorsätzlichen Beschädigung solcher Gegenstände kann § 163 StGB (Beschädigung sozialistischen Eigentums) oder § 183 StGB (Sachbeschädigung) in Betracht kommen.

Die Vornahme der Tathandlung (Beschädigen, Außerbetriebsetzen usw.) muß *rechtswidrig* erfolgt sein; aus dem Produktionsprozeß resultierende ökonomisch und technologisch begründete Einwirkungen auf Produktionsmittel und wirtschaftlichen Zwecken dienende Sachen werden vom Tatbestand des § 167 StGB nicht erfaßt. Die Rechtswidrigkeit der Tathandlung des § 167 StGB besteht entweder in der *Verletzung beruflicher Pflichten* oder im *unbefugten Umgang* mit den genannten Gegenständen.

Die beruflichen Pflichten ergeben sich vor allem aus Arbeitsverträgen, konkreten Aufträgen, Betriebsordnungen, Bedienungs- und Wartungsvorschriften und aus gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Arbeits- und Brandschutzanordnungen und Standards.

Stets muß es sich um Pflichten handeln, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft seiner beruflichen Stellung zur Vermeidung schädlicher Folgen oblagen. Das können sowohl normierte als auch nichtnormierte Berufspflichten

sein. Der Begriff umfaßt daher sowohl konkrete Pflichten, die in Verträgen, Betriebsordnungen, Arbeitsaufträgen u. a. spezifiziert und vom Arbeitsrechtsverhältnis erfaßt sind, als auch übertragene Aufgaben. Auch Arbeits Vorschriften wie Betriebs- oder Arbeitsanweisungen, Bedienungs- und Lagerungsvorschriften, schriftliche oder mündliche Arbeitsaufträge begründen berufliche Pflichten.

Bestandteil der Pflichten sind auch die sich aus der Berufserfahrung ergebenden Pflichten, d. h. die aus der praktischen Tätigkeit im gegebenen Beruf empirisch erworbenen Kenntnisse, die zu beachten in einer konkreten Situation zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren dem jeweils Verantwortlichen als Verpflichtung obliegt.<sup>14)</sup>

Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nach § 167 StGB ein, wenn infolge der vorgenannten Tathandlungen „*bedeutende wirtschaftliche Schäden*“ verursacht worden sind. Der Begriff des wirtschaftlichen Schadens ist identisch mit dem gleichen Begriff nach § 165 StGB. Er umfaßt auch Nachfolgeschäden, Aufwendungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Produktionsmittel, Produktionsausfall einschließlich entgangenen Gewinns, auch wenn letzterer ganz oder teilweise in anderen Betrieben oder Institutionen erwirtschaftet werden sollte.

Das Gesetz orientiert auf die Prüfung der Schwere des Schadens in Beziehung zur jeweiligen Wirtschaftseinheit. Innerhalb eines Wirtschaftszweiges sind weitgehend einheitliche Maßstäbe anzuwenden, die sich auch aus solchen Umständen ergeben wie der Dauer und Überwindbarkeit der Schäden, den Folgeschäden, der wirtschaftlichen Bedeutung der beschädigten oder unbrauchbar gemachten Gegenstände u. a.

*Schuld* gemäß § 167 StGB schließt ein:

- die Pflichtverletzung bzw. der unbefugte Umgang muß *vorsätzlich* erfolgt sein
- die Tathandlung selbst, also das Beschädigen, Außerbetriebsetzen usw., muß *fahrlässig* begangen worden sein (*vorsätzliche* Beschädigung von Produktionsmitteln, die in sozialistischem Eigentum stehen, wird nach §§ 163, 164 StGB strafrechtlich verfolgt)
- die Herbeiführung der bedeutenden wirtschaftlichen Schäden muß *fahrlässig* verursacht worden sein.

14 Vgl. „Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 2. 2. 1971“, Neue Justiz, 5/1972, S. 149.